

Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016 zur Lehramtsausbildung zwischen der Universität Wuppertal und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein- Westfalen

§ 1 Lehrerausbildung

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehrämter und Fächer) an der Universität Wuppertal bleiben erhalten. Die Aufhebung von Lehramtsmasterstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, 308)¹ - im Folgenden abgekürzt LABG – bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abstimmt.
- (2) Die Universität Wuppertal führt ein Studienangebot im Lehramtsmaster für das Fach Chemietechnik für das Lehramt Berufskolleg zum WS 16/17 ein, das auf geeigneten universitären und FH-Bachelorprogrammen aufbaut. Hierfür werden Kapazitäten aufgebaut, die im Endausbau auf 15 Absolventinnen und Absolventen im Lehramtsmaster pro Studienjahr ausgelegt sind.
- (3) Die Hochschulen können über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung vom 18 Juni 2009 (GV. NRW. 2009, 344) – im Folgenden abgekürzt LZV – hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MIWF.

¹ Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeint sind.

(4) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education werden vereinbart:

Grundschule	Haupt-, Real- und Gesamtschule	Gymnasium und Gesamtschule	Berufskolleg	Sonderpädagogik	Gesamt
250	150	200	150	80	830

Die Hochschulen passen ihre Bachelorkapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen dergestalt an, dass eine optimale Auslastung der hier vereinbarten Lehramts-Master-Aufnahmekapazitäten gewährleistet ist. Um die voraussichtlich benötigten künftigen Master-Aufnahmekapazitäten ermitteln zu können, legen die Hochschulen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung für jede Kohorte der Studierenden in lehramtsrelevanten Studiengängen für jedes Semester folgende Informationen vor:

1. die Zahl der Studienanfänger/innen in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern,
2. die Zahl der absolvierten Orientierungspraktika – getrennt nach Lehrämtern,
3. die Zahl der Absolventen/innen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
4. die Zahl der Bewerbungen für Lehramtsmasterstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
5. die Zahl der Studienanfänger/innen in Lehramtsmasterstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern,
6. die Zahl der Studienanfänger/innen in Lehramtsmasterstudiengängen, die nach Abschluss des vorausgehenden lehramtsbezogenen Bachelors an

der Universität Wuppertal in den Lehramtsmaster übergegangen sind –
getrennt nach Lehrämtern,

7. die Zahl der Absolventen/innen in Lehramtsmasterstudiengängen –
getrennt nach Lehrämtern.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage
beigefügten Vordrucks. Die Vorlage der Zahlen erfolgt für das Wintersemester
2014/15 und das Sommersemester 2015 zum 31.12.2015. Die Vorlage der
Zahlen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 erfolgt
zum 31.12.2016.

- (5) Die künftige Entwicklung der Aufnahmekapazitäten für den Master of Education
erfolgt auf der Grundlage der gemäß Abs. 4 Satz 3 erhobenen Daten.
- (6) Die Universität Wuppertal erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung
des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Verlängerung der
Studienzeit der Lehrämter Grundschule, Haupt-, Real- und Gesamtschule:

2015	2016
5.696.200 €	5.696.200 €

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

- (7) Die Universität Wuppertal erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung
des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Kompensation des mit der
Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

2015	2016
141.000 €	141.000 €

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

- (8) Die Universität Wuppertal gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen
erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen
Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien-

und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung anrechnen sowie Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen insbesondere den Zugang zu Lehramtsmasterstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen eröffnen.

- (9) Die Universität Wuppertal gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education bzw. des Staatsexamens die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (10) Die Universität Wuppertal gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthalten. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.
- (11) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Lehrämtern und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudiengang eröffnen und für Lehramtsmasterstudiengänge.
- (12) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerausbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.
- (13) Die Universität Wuppertal kooperiert mit den Fachhochschulen Bochum, Westfälische Hochschule und Südwestfalen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Hochschulvertrag-Sondereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums, schriftlich zum 31. Dezember 2015 über die Umsetzung der Vereinbarungen zu berichten und legt gleichzeitig die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung vor.

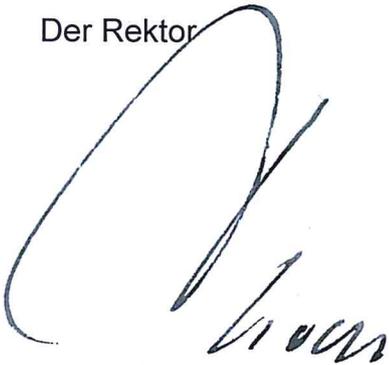
Zum 31. Dezember 2016 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht sowie die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung vor.

Wuppertal, den 2015

Düsseldorf, den 9. 11. 2015

Bergische Universität Wuppertal
Der Rektor

Ministerium für Innovation, Wissen-
schaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen



Univ.-Prof. Dr. Lambert T. Koch



Dr. Thomas Grünewald



Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage: Vordruck für die Meldung der Daten gemäß § 1 Abs. 4